



Amtsblatt

Nr. 14
Augsburg, den 13. August 2024

68. Jahrgang
Seite 145

Inhaltsverzeichnis

Sicherheit und Ordnung

Wahl zum 21. Deutschen Bundestag 2025 Ernennung der Kreiswahlleiter und deren Stellvertreter im Regierungsbezirk Schwaben Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 29. Juli 2024 Gz.: 11-1362-1/1	146
---	-----

Wirtschaft, Landesentwicklung, Heimat und Verkehr

Schornsteinfegerrecht; Auflösung des Bezirks Augsburg 18 und Neueinteilung der Bezirke gemäß § 7 Schornsteinfeger- Handwerksgesetz (SchfHwG) im Zuständigkeitsbereich der Stadt Augsburg Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 1. Juli 2024 Gz.: RvS-SG21-2206.2-11/185/9	147
---	-----

Planung und Bau

Kreisstraße GZ 5 Großkötz – Kleinkötz B16; Planfeststellung für die Verlegung in Kleinkötz von GZ 5 Abschnitt Nr. 120 Station 1,285 bis B 16 Abschnitt Nr. 1220 Station 1,653 Bau-km 0+000 bis Bau-km 2+050 Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 13. August 2024 Gz.: RvS-SG32-4354.3-2/9	150
--	-----

Bekanntmachungen anderer Behörden

Zweckverband „Renaturierung Dattenhauser Ried“ Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 Vom 12. Juni 2024	152
--	-----

Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Donau-Iller Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 Vom 25. Juni 2024	154
--	-----

Landschaftspflegeverband Zusam Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 Vom 17. Juli 2024	155
--	-----

Abfallwirtschaftsverband Nordschwaben Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 Vom 22. Juli 2024	157
--	-----

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen	158
-------------------------	-----

Sicherheit und Ordnung

Wahl zum 21. Deutschen Bundestag 2025 Ernennung der Kreiswahlleiter und deren Stellvertreter im Regierungsbezirk Schwaben

Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 29. Juli 2024 Gz.: 11-1362-1/1

Gemäß § 9 Abs. 1 des Bundeswahlgesetzes - BWahlG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 7. März 2024 (BGBl. I Nr. 91) geändert worden ist, § 3 Abs. 1 der Bundeswahlordnung – BWO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), die zuletzt durch Art. 10 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2 der Verordnung über die Bildung der Wahlorgane für die Wahl zum Deutschen Bundestag vom 4. März 1980 (BayRS II S. 165) BayRS 111-3-I, in der in der Bayerischen Rechtsammlung (BayRS 111-3-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch § 1 Abs. 8 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, werden für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag 2025 zu Kreiswahlleitern und zu deren Stellvertretern ernannt:

Wahlkreis	Kreiswahlleiter	Stellvertreter (Angaben soweit abweichend)
251 Augsburg-Stadt	Derst-Vogt Simone Ltd. Verwaltungsdirektorin Stadt Augsburg Bürgeramt An der Blauen Kappe 18 86152 Augsburg Tel.: 0821/324-2435 Telefax: 0821/324-2402 E-Mail: buengeramt@augzburg.de	Bleymaier Andreas Oberverwaltungsrat Stadt Augsburg Ordnungsamt Grottenau 1 86150 Augsburg Tel.: 0821/324-4200 Telefax: 0821/324-9233 E-Mail: ordnungsamt@augzburg.de
252 Augsburg-Land	Koppe Marion Ltd. Regierungsdirektorin Landratsamt Augsburg Prinzregentenplatz 4 86150 Augsburg Tel.: 0821/3102-2359 Telefax: 0821/3102-1359 E-Mail: wahlen@lra-a.bayern.de	Heigel Eva Verwaltungsamtfrau Tel.: 0821/3102-2428 Telefax: 0821/3102-1428
253 Donau-Ries	Schweinbeck Peter Oberregierungsrat Landratsamt Donau-Ries Pflegstr. 2 86609 Donauwörth Tel.: 0906/74-6303 Telefax: 0906/7443299 E-Mail: wahlen@lra-donau-ries.de	Feldmeier Simone Verwaltungsamtsrätin Tel.: 0906/74-299
254 Neu-Ulm	Dolejsch Rüdiger Regierungsrat Landratsamt Neu-Ulm Kantstr. 8 89231 Neu-Ulm Tel.: 0731/7040-20100 Telefax: 0731/7040-11917 E-Mail: wahlen@landkreis-nu.de	Hatzelmann Stefan Verwaltungsrat Tel.: 0731/7040-21100 Telefax: 0731/7040-21999

<p>255 Memmingen- Unterallgäu</p>	<p>Seifert Sarah Regierungsrätin Landratsamt Unterallgäu Bad Wörishofer Str. 33 87719 Mindelheim</p> <p>Tel.: 08261/995-356 Telefax: 08261/995-10356 E-Mail: wahlen@lra.unterallgaeu.de</p>	<p>Rattel Frank Regierungsamtsrat</p> <p>Tel.: 08261/995-293 Telefax: 08261/995-10293 E-Mail: wahlen@lra.unterallgaeu.de</p>
<p>256 Oberallgäu</p>	<p>Schwarz Valentina Regierungsrätin Landratsamt Lindau (Bodensee) Bregenzer Str. 35 88131 Lindau (Bodensee)</p> <p>Tel.: 08382/270-200 Telefax: 08382/270-77200 E-Mail: wahl@landkreis-lindau.de</p>	<p>Waller Oliver Regierungsamtsrat</p> <p>Tel.: 08382/270-210 Telefax: 08232/270-77210</p>
<p>257 Ostallgäu</p>	<p>Kinkel Ralf Regierungsdirektor Landratsamt Ostallgäu Schwabenstr. 11 87616 Marktoberdorf</p> <p>Tel.: 08342/911-307 Telefax: 08342/911-562 E-Mail: wahlen@lra-oal.bayern.de</p>	<p>Kunzmann Rainer Verwaltungsamtsrat</p> <p>Tel.: 08342/911-321</p>

Augsburg, den 29. Juli 2024
Regierung von Schwaben

Barbara Schretter
Regierungspräsidentin

RABl. Schw. 2024 S. 146

Wirtschaft, Landesentwicklung, Heimat und Verkehr

**Schornsteinfegerrecht;
Auflösung des Bezirks Augsburg 18 und Neueinteilung der Bezirke
gemäß § 7 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG)
im Zuständigkeitsbereich der Stadt Augsburg**

**Bekanntmachung
der Regierung von Schwaben
vom 1. Juli 2024**

Gz.: RvS-SG21-2206.2-11/185/9

Die Regierung von Schwaben erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

- I. Der Bezirk Augsburg 18 (Bezirksnummer: BY002070118) wird aufgelöst.
- II. Für die Überprüfung der Einhaltung der Pflichten nach § 1 Abs. 1 und 2 SchfHwG legt die Regierung von Schwaben die Bezirke im Zuständigkeitsbereich der Stadt Augsburg gemäß § 7 SchfHwG, wie in der Karte

in der Anlage 1 dieser Allgemeinverfügung eingezeichnet, fest. Die Karte ist Bestandteil der Allgemeinverfügung. Die Einsichtnahme im Internet erfolgt unter der Adresse:

https://www.regierung.schwaben.bayern.de/mam/service/veroeff/rabl2024/digital_kehrbezirke_augsburg_rabl_010724i.pdf

III. Die Festlegung der Bezirke tritt mit Bekanntgabe der Allgemeinverfügung in Kraft.

IV. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Gründe:

I.

Auf Grund der von den Stadtwerken Augsburg geplanten Wärmeversorgung werden künftig große Teile der Gebäude im Stadtgebiet Augsburg, unter anderem im Bereich des Bezirks Augsburg 18, mit Fernwärme versorgt werden. Daher wird im Bezirk Augsburg 18 bei einer Vielzahl von Gebäuden mit überprüfungspflichtigen Feuerstätten und Anlagen die bisherige Pflicht zur Überwachung durch einen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger entfallen. Bei der erfolgten Ausschreibung des Bezirks hat sich kein Bewerber für die Verwaltung des Bezirks Augsburg 18 beworben und der Bezirk konnte nicht vergeben werden.

Zur Erhaltung der Betriebs- und Brandsicherheit wird der Bezirk Augsburg 18 daher aufgelöst und die Einteilung der Bezirke im Zuständigkeitsbereich der Stadt Augsburg neu festgelegt. Der Bezirk Augsburg 18 wird aufgeteilt und die verschiedenen Teile werden den angrenzenden Bezirken neu zugeordnet.

Im Zuge dessen werden an einigen Stellen im Stadtgebiet außerdem verschiedene Grenzberichtigungen vorgenommen, insbesondere um weiterhin die dauerhafte Besetzungsmöglichkeit der Bezirke im Zuständigkeitsbereich der Stadt Augsburg und damit die Betriebs- und Brandsicherheit sicherzustellen.

Zur geplanten Auflösung des Bezirks Augsburg 18 und zur Neufestlegung der Bezirke im Stadtgebiet Augsburg wurden die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger im Zuständigkeitsbereich der Stadt Augsburg im Vorfeld bei einem gemeinsamen Termin bei der Kaminkehrerinnung für Schwaben angehört. Sie haben dort der Neueinteilung zugestimmt.

II.

1. Die Regierung von Schwaben ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung gemäß § 7 SchfHwG in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten im Schornsteinfegerwesen (ZustVSchw) zuständig.

Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

2. Gemäß § 7 SchfHwG richtet die zuständige Behörde Bezirke für die Überprüfung der Einhaltung der Pflichten nach § 1 Abs. 1 und 2 SchfHwG, insbesondere unter Berücksichtigung der Betriebs- und Brandsicherheit, ein.

Auf Grund der trotz erfolgter Ausschreibung nicht möglichen Besetzung des Bezirks Augsburg 18 wird dieser aufgelöst und sein Gebiet den angrenzenden Bezirken Augsburg 1, Augsburg 3, Augsburg 14 sowie Augsburg 25 neu zugeordnet. Die genaue Aufteilung ist der anliegenden Karte zu entnehmen. Die Gewährleistung der Betriebs- und Brandsicherheit ist somit weiterhin sichergestellt.

Die Einteilung der Kehrbezirke liegt im Organisationsermessen der zuständigen Behörde. Bei der gegenständlichen Anpassung hat sich die Regierung von Schwaben insbesondere von der Sicherstellung einer angemessenen und ausreichenden Größe der jeweiligen Bezirke zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung leiten lassen. Die legitimen Interessen der betroffenen Bezirksschornsteinfeger wurden dabei in ausreichendem Maße berücksichtigt. Insgesamt haben die Bevollmächtigten durch die Auflösung des Bezirks Augsburg 18 und die daraus folgenden Grenzverschiebungen keine übermäßigen Verluste oder Zuwächse in der Gesamtzahl der jeweils von ihnen zu betreuenden Anwesen zu verzeichnen. Daher ist die nun erfolgte Anpassung der Einteilung auch angemessen und verhältnismäßig.

3. Von einer schriftlichen Anhörung der Beteiligten wurde im Hinblick auf Art. 28 Abs. 2 Nr. 4 BayVwVfG abgesehen. Den betroffenen Bevollmächtigten wurde vorab bei einem gemeinsamen Termin bei der Kaminkehrer-Innung für Schwaben die Gelegenheit gegeben, sich zu der geplanten Festlegung zu äußern und diese mitzugestalten.
4. Gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG darf diese Allgemeinverfügung öffentlich bekanntgegeben werden. Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG ein hiervon abweichender Tag bestimmt werden. Von dieser Vorschrift wird Gebrauch gemacht. Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.
5. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben. Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes (KG), da die Allgemeinverfügung nach § 7 SchfHWG von Amts wegen im überwiegenden öffentlichen Interesse ergeht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise:

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Dienstgebäude der Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg, Zimmer S111 während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden. Ferner werden die Allgemeinverfügung und ihre Begründung auf der Internetseite der Regierung von Schwaben (<http://www.regierung.schwaben.bayern.de>) eingestellt.

Augsburg, den 1. Juli 2024
Regierung von Schwaben

Dr. Müller-Walter
Abteilungsleiter

Planung und Bau

**Kreisstraße GZ 5 Großkötz – Kleinkötz B16;
Planfeststellung für die Verlegung in Kleinkötz
von GZ 5 Abschnitt Nr. 120 Station 1,285 bis B 16 Abschnitt Nr. 1220 Station 1,653
Bau-km 0+000 bis Bau-km 2+050**

**Bekanntmachung
der Regierung von Schwaben
vom 13. August 2024**

Gz.: RvS-SG32-4354.3-2/9

I.

Mit Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Schwaben vom 25. Juli 2024, Gz.: RvS-SG32-4354.3-2/9, ist der Plan für das oben genannte Bauvorhaben gemäß Art. 36 Abs. 1 Satz 2 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG), Art. 74 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) festgestellt worden.

II.

Mit der Verlegung der Kreisstraße GZ 5 in Kleinkötz wird der Straßenverlauf in Kleinkötz östlich der Bahnstrecke Mindelheim – Günzburg nach Norden verlegt. Dadurch wird das Gewerbegebiet Deffingen der Stadt Günzburg unmittelbar an die Kreisstraße GZ 5 angebunden sowie durch eine kürzere Streckenführung direkt mit dem Gewerbegebiet von Kleinkötz verbunden. Dabei wird im Gewerbegebiet Kleinkötz auf einer Länge von ca. 550 m und im Gewerbegebiet Deffingen auf einer Länge von ca. 500 m der Bestand des vorhandenen kommunalen Straßennetzes ausgebaut, im mittigen Teil wird auf einer Länge von ca. 1 km die Straße neu hergestellt. Der bisherige Streckenverlauf der GZ 5 in Kleinkötz wird zur Ortsstraße abgestuft. Die Verlegung beginnt in der Gemeinde Kleinkötz östlich der Bahnstrecke bei Bau-km 0+0.000 (Abschnitt Nr. 120 Station 1,285) und endet in der Stadt Günzburg beim Kreisverkehr zur Auffahrt auf die B 16 (Legolandallee) bei Bau-km 2+050 (Abschnitt Nr. 1220 Station 1,653). Die Straße wird mit einer Fahrbahnbreite von jeweils 7,00 m gebaut. Von Bau-km 0+000 bis 0+350 werden beidseitig Gehwege angelegt und ab Bau-km 0+350 bis Bau-km 0+574 nur auf der rechten Seite weitergeführt. Ab Bau-km 0+574 ist auf der linken Straßenseite ein Geh- und Radweg vorgesehen. Im Bereich der Industriestraße verläuft von Bau-km 0+000 bis 0+550 der Radverkehr auf der Fahrbahn.

Das anfallende Oberflächenwasser der Straße versickert im Bereich der Stadt Günzburg breitflächig in den angrenzenden Flächen. Auf dem Gebiet der Gemeinde Kötz erfolgt die Entwässerung der Straße in die bestehende gemeindliche Misch- oder Regenwasserkanalisation.

Zum Ausgleich des mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffs in Natur und Landschaft sind entsprechende naturschutzfachliche und landschaftspflegerische Maßnahmen vorgesehen.

Für das Vorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind Grundstücke in den Gemarkungen Deffingen (Stadt Günzburg) sowie Kleinkötz (Gemeinde Kötz) betroffen.

III.

Der verfügende Teil des Beschlusses (ohne Nebenbestimmungen) lautet:

„A. Tenor

I. Feststellung des Plans

1. Der Plan für die Verlegung der Kreisstraße GZ5 in Kleinkötz von Abschnitt 120, Stat. 1,285 bis B 16 Abschnitt 1220, Stat. 1,653 (Bau-km 0+000 bis Bau-km 2+050) wird

festgestellt.

2. Die Planfeststellung schließt die für das Vorhaben erforderlichen anderen behördlichen Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Erlaubnisse und Planfeststellungen, ein.

II. Planunterlagen

Es folgt die Auflistung der Planunterlagen

Die durch die Tektur ungültigen bzw. geänderten Unterlagen sind in den Planunterlagen ebenfalls nachrichtlich enthalten und durch Roteintrag, Markierung oder Streichungen kenntlich gemacht.

Die im Verfahren vorgebrachten Einwendungen wurden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Änderung des Plans, Zusicherungen des Vorhabenträgers oder Nebenbestimmungen des Beschlusses entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

Im Planfeststellungsbeschluss wurde die Widmung und Umstufung öffentlicher Straßen verfügt.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde mit zahlreichen Auflagen zum Immissionsschutz, Bodenschutz, Wasser- und Gewässerschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Denkmalschutz sowie zum Schutz sonstiger öffentlicher und privater Interessen versehen.

Die in den Planunterlagen enthaltenen Grunderwerbsunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen keine Angaben über Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Betroffenen Grundeigentümern wird von der auslegenden Stelle oder der Planfeststellungsbehörde auf Anfrage Auskunft über die von dem Vorhaben betroffenen eigenen Grundstücke gegeben.

Die Rechtsbehelfsbelehrung und Hinweise des Beschlusses lauten:

I. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung (Bekanntgabe) Klage bei dem

Bayer. Verwaltungsgericht Augsburg,
Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg,

erhoben werden.

Die Klage ist beim Gericht schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen elektronischen Form zu erheben (siehe Hinweis). Sie muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Ab dem 1. Januar 2022 sind Rechtsanwälte, Behörden und vertretungsberechtigte Personen nach § 55 d VwGO zur Nutzung der elektronischen Übermittlungswege verpflichtet. Details sind im Internetangebot der Verwaltungsgerichtsbarkeit Bayern zu finden unter: https://verwaltungsgerichtsbarkeit.bayern.de/ser-vice/elektronischer_rechtsverkehr/

II. Hinweise zur öffentlichen Bekanntmachung

Der vorliegende Planfeststellungsbeschluss wird – da mehr als 50 Zustellungen zu bewirken wären – grundsätzlich nicht einzeln zugestellt, sondern im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Regierung von Schwaben sowie in den örtlichen Tageszeitungen öffentlich bekanntgemacht. Eine Ausfertigung dieses Beschlusses wird mit den unter Ziffer A. II. des Beschlusstextes genannten Planunterlagen in der Stadt Günzburg und der Verwaltungsgemeinschaft Kötz zur Einsicht ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung werden auf der homepage der Stadt Günzburg sowie der Verwaltungsgemeinschaft Kötz und darüber hinaus ortsüblich bekannt gemacht.

Darüber hinaus kann der Beschluss im Volltext ab Beginn der Auslegung auf der Homepage der Regierung von Schwaben unter www.regierung.schwaben.bayern.de abgerufen werden. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den Betroffenen als zugestellt. Dies gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss individuell zugestellt worden ist. Für diese ist das maßgebliche Ereignis für den Beginn der Rechtsmittelfrist die tatsächliche Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses.

Nach der öffentlichen Auslegung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich bei der Regierung von Schwaben angefordert werden.

IV.

1. Die Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses wird, da mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen gewesen wären, gemäß Art. 74 Abs. 5 BayVwVfG durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Der verfügbare Teil des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und des festgestellten Plans werden im Amtsblatt der Regierung von Schwaben sowie in den örtlichen Tageszeitungen öffentlich bekannt gemacht, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben auswirkt.
2. Je eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit vom 21. August 2024 bis einschließlich 3. September 2024 wie folgt zur Einsicht während der Dienststunden aus:
 - Stadt Günzburg, Schloßplatz 1, 89312 Günzburg
 - Verwaltungsgemeinschaft Kötz, Großkötz, Obere Dorfstraße 3 A, 89359 KötzZeit und Ort der Auslegung werden von der auslegenden Stelle jeweils auf ihrer homepage sowie ortsüblich bekannt gemacht. Der festgestellte Plan kann außerdem bei der Regierung von Schwaben, Sachgebiet 32, Obstmarkt 12, 86152 Augsburg eingesehen werden.
3. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt (Art. 74 Abs. 5 Satz 3 BayVwVfG). Dies gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss individuell zugestellt worden ist.
4. Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich bei der Regierung von Schwaben, Sachgebiet 32, Fronhof 10, 86152 Augsburg (Postanschrift: Regierung von Schwaben, 86145 Augsburg) angefordert werden.
5. Zusätzlich können der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen während des Auslegungszeitraums auf der Internetseite der Regierung von Schwaben unter www.regierung.schwaben.bayern.de eingesehen werden.

Augsburg, den 13. August 2024
Regierung von Schwaben

Dr. Georg Bruckmeir
Abteilungsleiter

RABl. Schw. 2024 S. 150

Bekanntmachungen anderer Behörden

Zweckverband „Renaturierung Dattenhauser Ried“

**Haushaltssatzung
für das Haushaltsjahr 2024**

Vom 12. Juni 2024

I.

Auf Grund der Art. 40, 41 und 26 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband „Renaturierung Dattenhauser Ried“ folgende Haushaltssatzung:

§1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt		
in den Einnahmen und Ausgaben mit		149.000 €
und im Vermögenshaushalt		
in den Einnahmen und Ausgaben mit		460.000 €
ab.		

§2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Die Verbandsumlage im Verwaltungshaushalt (Verwaltungsumlage) nach § 15 Abs. 2 der Verbandssatzung wird auf vorläufig 96.000 € festgesetzt.

Die Verbandsumlage wird gemäß § 15 Abs. 3 der Verbandssatzung folgendermaßen umgelegt:

Landkreis Dillingen	57.600 €
Gemeinde Bachhagel	14.400 €
Gemeinde Ziertheim	14.400 €
Gemeinde Syrgenstein	9.600 €

(2) Die Verbandsumlage im Vermögenshaushalt (Investitionsumlage) nach § 15 Abs. 2 der Verbandssatzung wird auf vorläufig 0 € festgesetzt.

Die Verbandsumlage wird gemäß § 15 Abs. 3 der Verbandssatzung folgendermaßen umgelegt:

Landkreis Dillingen	0 €
Gemeinde Bachhagel	0 €
Gemeinde Ziertheim	0 €
Gemeinde Syrgenstein	0 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 60.000 € festgesetzt.

§ 6

Sonstige Festsetzungen werden nicht mit aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

Ziertheim, den 12. Juni 2024
Zweckverband „Renaturierung Dattenhauser Ried“

Thomas Baumann
Verbandsvorsitzender

II.

Die Regierung von Schwaben hat mit Schreiben vom 23.05.2024 Gz.: RvS-SG12-1444-47/10/3 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Wittislingen (Verwaltungsgemeinschaft Wittislingen), Marienplatz 6, während der Öffnungszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

RABl. Schw. 2024 S. 152

Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Donau-Iller

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024

Vom 25. Juni 2024

Auf Grund der §§ 13 ff der Verbandssatzung für den Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Donau-Iller, Art. 40 KommZG und Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Donau-Iller folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Gesamtergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der Erträge von	1.109.034 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	1.241.921 EUR
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	- 132.887 EUR
2. im Gesamtfinanzhaushalt	
a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	1.050.873 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	1.183.760 EUR
und einem Saldo von	- 132.887 EUR
b) aus Investitionstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	590.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	590.000 EUR
und einem Saldo von	0 EUR
c) aus Finanzierungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0 EUR
und einem Saldo von	0 EUR
d) und dem Saldo des Finanzhaushaltes von	- 132.887 EUR

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Umlagebedarf der Verbandsumlage beträgt für das Haushaltsjahr 2024 insgesamt 1.700.760 EUR und verteilt sich wie folgt:

- | | |
|---|-------------|
| a) für die Kosten, die der Zweckverband dem Betreiber der Integrierten Leitstelle zu erstatten hat: | |
| • Zuschuss für Vorlaufkosten | 590.000 EUR |
| • Zuschuss für Betriebskosten | 900.000 EUR |
| b) zur Deckung des Finanzbedarfs im Übrigen | 210.760 EUR |
| • Zuschuss für Investitionskosten | 0 EUR |

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen werden nicht beansprucht.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

Günzburg, den 25. Juni 2024
 Zweckverband für Rettungsdienst und
 Feuerwehralarmierung Donau-Iller

Dr. Hans Reichhart
 Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Günzburg, An der Kapuzinermauer 1 (Landratsamt Günzburg), während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

RABl. Schw. 2024 S. 154

Landschaftspflegeverband Zusam

**Haushaltssatzung
 für das Haushaltsjahr 2024**

Vom 17. Juli 2024

I.

Auf Grund § 17 der Verbandssatzung vom 24. September 1971 (RABl. Schw. S. 167), in der Fassung der Änderungssatzung vom 20. Juli 1989 (RABl. Schw. S. 138), zuletzt geändert mit Satzung vom 31.08.2007 (RABl. Schw. S. 214), Art. 26 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- (BayRS 2020-6-1-I), in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung - GO - (BayRS 2020-1-1-I), erlässt der Landschaftspflegeverband Zusam folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	66.000,-- €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	51.900,-- €

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
- (2) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbeitrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.000,-- € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

Zusmarshausen, den 17. Juli 2024
Landschaftspflegeverband Zusam

Martin Sailer
Landrat und Vorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Landschaftspflegeverbandes im Rathaus Zusmarshausen, Schulstraße 2, 86441 Zusmarshausen, während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Abfallwirtschaftsverband Nordschwaben

**Nachtragshaushaltssatzung
für das Haushaltsjahr 2024**

Vom 22. Juli 2024

I.

Auf Grund der Art. 40 und 41 in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit, des Art. 57 ff der Landkreisordnung und des § 19 der Verbandssatzung des Abfallwirtschaftsverbandes Nordschwaben erlässt der Abfallwirtschaftsverband Nordschwaben folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt:

Dadurch werden

und damit der Gesamtbetrag des
Wirtschaftsplans einschl.
der Nachträge

	erhöht um Euro	vermindert um Euro	gegenüber bisher Euro	auf nunmehr Euro verändert
a) im Erfolgsplan				
die Erträge		321.200	27.262.230	26.941.030
die Aufwendungen		754.740	28.537.240	27.782.500
b) im Vermögensplan				
die Einnahmen		3.126.000	7.324.000	4.198.000
die Ausgaben		3.126.000	7.324.000	4.198.000

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird von 0 Euro um 3.500.000 Euro erhöht und damit auf 3.500.000 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan wird von 0 Euro um 4.853.000 Euro erhöht und damit auf 4.853.000 Euro neu festgesetzt.

§ 4

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

Donauwörth, den 22. Juli 2024
Abfallwirtschaftsverband Nordschwaben

Stefan Rößle
Verbandsvorsitzender

II.

Die Regierung von Schwaben hat mit Schreiben vom 18.07.2024, Gz.: RvS-SG12-1444-20/28/9 den Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 3.500.000 Euro sowie den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 4.853.000 Euro genehmigt.

III.

Der Nachtragshaushaltsplan samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltsatzung bei der Geschäftsstelle des Abfallwirtschaftsverbands Nordschwaben in Donauwörth, Weidenweg 1, während der Öffnungszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

RABl. Schw. 2024 S. 157

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Graß/Duhnkrack:

Umweltrecht in Bayern

Ergänzbare Vorschriftensammlung zum Schutz der Umwelt: Natur- und Landschaftsschutz, Gewässerschutz, Immissionsschutz, Abfallbeseitigung, Bodenschutz, Ordnungsrecht, Klimaschutz

214. Ergänzungslieferung; Rechtsstand: März 2024
Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Diese Lieferung nimmt neu auf das Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze, die Verordnung über die Abgabesätze und das Punktesystem des Einwegkunststofffonds und die Verordnung über Einzugsgebiete von Entnahmestellen für die Trinkwassergewinnung.

Nitsche/Baumann/Mühlfeld:

Satzungen zur Abwasserbeseitigung

mit Abgabenregelungen
Kommentierte Ausgabe

85. Ergänzungslieferung; Rechtsstand: März 2024
Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Die 85. Ergänzungslieferung berücksichtigt die bis Dezember 2023 ergangene und veröffentlichte Rechtsprechung. Hinzuweisen ist dabei insbesondere auf folgende Punkte:

- Nochmals: Abgrenzung Außenbereich zum Innenbereich – Aufeinanderfolge von Baulichkeiten.
- Anschluss- und Benutzungszwang: „Besondere Gründe“ und „Unzumutbarkeit“.
- Zu den Anforderungen an die Verhältnismäßigkeit einer Duldungsanordnung.
- Zum Verhältnis von Entstehen der Beitragspflicht und der Anzeige nach Art. 78 Abs. 2 Satz 1 BayBO.
- Zum vorzeitigen Baubeginn beim Zuwendungsverfahren.
- Muster für die Berechnung der Ablesekosten eines Wasserzählers zur Weiterberechnung an ein Kanalwerk.

Im Übrigen wurden die Erläuterungen entsprechend fortgeschrieben bzw. ergänzt.

Hartinger/Rothbrust/Peterlik:

Dienstrecht in Bayern II

Arbeitsrecht, Tarifrecht der Beschäftigten im öffentlichen Dienst

197. Ergänzungslieferung; Rechtsstand: März 2024
Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Mit dieser Lieferung werden folgende Tarifverträge auf den aktuellen Stand gebracht:

- Tarifvertrag Nahverkehrsbetriebe Bayern (TV-N)
- Tarifvertrag über die Anwendung des TVAöD für Auszubildende in Nahverkehrsbetrieben
- 18. Landesbezirklicher Tarifvertrag zu § 23 Abs. 1 TVÜ-VKA

Des Weiteren werden die folgenden Vorschriften aktualisiert:

- VKA-Richtlinie für praxisintegrierte duale Studiengänge und Masterstudiengänge im Bereich der Verwaltung (Studienrichtlinie TVöD-V)
- Richtlinie der VKA zur Gewinnung und zur Bindung von Fachkräften (Fachkräfte-RL)
- Verbandsinterne Lohntabelle Wald (VLW) des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Bayern

Ossig:

Die Gymnasien in Bayern

Schulordnungsrecht, Lehrpläne und Unterricht, Dienstrecht, Ausbildung, Schulberatung

147. Ergänzungslieferung; Rechtsstand: 1. März 2024
Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Die Lieferung enthält die neue Bekanntmachung zum Aufbaumodul zur beruflichen Orientierung in den Jahrgangsstufen 12 und 13. Ebenso wurden das neue grundlegende KMS zum Religionsunterricht und das KMS zur Verwaltung staatlicher Schulkonten aufgenommen. Aktualisiert wurden die Ausführungsverordnung zum Schulfinanzierungsgesetz und das Beamtenstatusgesetz, ebenso die Hinweise zum Lernbereich Schreiben im Fach Deutsch. Die Regelungen der KMK wurden ergänzt um die Vereinbarung zur Gestaltung der Kollegs und die Abiturprüfung für Nichtschüler.

Hillermeier/Gabler:

Kommunale Haftung und Entschädigung

Kommentar mit Sammlung höchstrichterlicher Entscheidungen

103. Ergänzungslieferung; Rechtsstand: 1. Januar 2024
Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Mit dieser Lieferung werden einige zentrale Rechtsgrundlagen im Teil 3 auf den neuesten Stand gebracht bzw. ins Werk integriert.

Vogel/Klenner:

Abwasserabgaberecht in Bayern

Ergänzbares Sammlungs für die Praxis mit Erläuterungen

111. Ergänzungslieferung; Rechtsstand: 1. März 2024
Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Dieser Lieferung liegen zwei neue Ordner bei. Das Werk wird entsprechend aufgeteilt.

- Die Verordnung über die Digitalisierung im Freistaat Bayern (Bayerische Digitalverordnung – BayDiV) vom 11. Juli 2023 wurde ins Werk aufgenommen.

- Auf den Legislativvorschlag der Europäischen Kommission für die Überarbeitung der kommunalen Abwasserrichtlinie (91/271/EWG) wird hingewiesen.

RABl. Schw. 2024 S. 158

Amtsblatt der Regierung von Schwaben. Herausgeber, Verlag und Druck: Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg. Erscheint nach Bedarf, in der Regel alle 3 Wochen. Das Jahresabonnement beträgt 55,00 €. Abbestellungen schriftlich jährlich bis zum 31. Oktober. Bestellungen für den laufenden Bezug oder für Einzelnummern sind an die Regierung von Schwaben, Amtsblatt, Fronhof 10, 86152 Augsburg zu richten.